

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.11.2014

SR/BeVoSr/194/2014

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Finanzausschuss | 18.11.2014 | Ö |
| Hauptausschuss | 01.12.2014 | Ö |
| Stadtvertretung | 15.12.2014 | Ö |

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Festsetzung der Realsteuerhebesätze außerhalb der Haushaltssatzung

Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmehbeschaffung und Vermeidung von Kürzungen eventueller Fehlbetragszuweisungen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgenden eigenen Beschlussvorschlag (.....) zu ergänzen

und die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2015 mit Hebesätzen für

- die Grundsteuer A mit 370 v. H.
- die Grundsteuer B mit 390 v. H. und
- die Gewerbesteuer mit 370 v. H..

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 04.11.2014
Bürgermeister Voß am 04.11.2014

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagungen vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln.

Von dieser Möglichkeit machen wir seit Einführung Gebrauch.

Nach den Richtlinien des Innenministeriums für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen sind die Hebesätze zum 01.01.2015 zu erhöhen, um zu beantragende Fehlbetragszuweisungen nicht zu gefährden bzw. zu verringern.

Durch das das Innenministerium wird eine Erhöhung um jeweils 10 Prozentpunkte empfohlen; bei defizitären Verwaltungshaushalten wird aber eine Festsetzung der Steuerhebesätze für die einzelnen Steuerarten über die geforderten Mindestsätze hinaus für sinnvoll gehalten, so dass wie bei den vorhergehenden TOP entschieden werden müsste, in welcher Höhe die Hebesätze festgesetzt werden sollen, um den entstehenden Fehlbedarf so gering wie möglich zu halten.

Im Haushaltsentwurf sind die Ansätze zunächst so eingerechnet wie das Innenministerium sie als Minimum vorgibt; gemäß anliegender Tabelle sind Mehreinnahmen in Abhängigkeit von den letztendlich beschlossenen Hebesätzen möglich.

Anlagenverzeichnis:

- Hebesatz-Satzung
- Tabelle zur Steuerberechnung